

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Informationen zu Abschlussprüfungen Kurzarbeitergeld

Die Bundesagentur für Arbeit hat uns am 11.08.2022 wie folgt informiert:

Wir möchten Sie aktuell zum Kurzarbeitergeld informieren und Sie bitten, Ihre Mitgliedsunternehmen und Partner zu unterrichten.

Mittlerweile haben viele Betriebe die Kurzarbeit beendet. Wir führen daher nunmehr verstärkt Abschlussprüfungen in den Betrieben durch, die die Kurzarbeit beendet haben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Leistung auch in der korrekten Höhe ausgezahlt wurde.

Bereits im Januar und August 2021 haben wir darüber informiert, welche Unterlagen die Betriebe dafür an uns übersenden müssen. Uns ist bewusst, dass hierdurch für die Betriebe ein zusätzlicher Aufwand entsteht, der jedoch leider nicht zu vermeiden ist. Dafür bitten wir um Verständnis- die BA setzt alles daran, so aufwandsarm wie möglich vorzugehen, vor allem mit der Möglichkeit der digitalen Übersendung.

Um die Abschlussprüfungen für beide Seiten so effizient wie möglich zu gestalten, sind folgende Punkte ganz wesentlich:

- Jedem Betrieb wird in einem Schreiben individuell mitgeteilt, zu welchem Termin welche Unterlagen, für welche Zeiträume und für welche Mitarbeiter übersandt werden müssen. Die infrage kommenden Unterlagen haben wir am Ende der E-Mail noch einmal exemplarisch aufgeführt.
- Die Unterlagen für die Abschlussprüfung können einfach, komfortabel und vor allem datengeschützt, ohne vorherige Registrierung unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/kurzarbeitergeld-dokumente-hochladen> hochgeladen werden. Dies erspart Zeit, Kopieraufwand und Portokosten.
- Die angeforderten Unterlagen sollen von den Betrieben bitte vollständig und termingerecht übersandt werden. Wenn dies nicht (rechtzeitig) möglich sein sollte, ist eine Mitteilung erforderlich. Ansonsten ergibt sich daraus folgende Konsequenz: Das Kurzarbeitergeld und die erstatteten Sozialversicherungsbeiträge müssten in voller Höhe von den Betrieben zurückgezahlt werden, wenn die notwendigen Nachweise für die erfolgten Leistungszahlungen nicht übersandt und somit das Erfüllen der Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld nicht belegt werden.

Für die Beantwortung häufig auftretender Fragen rund um das Thema Abschlussprüfungen steht Ihnen und den Unternehmen unsere FAQ unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/abschlusspruefung-kurzarbeit> zur Verfügung. Die

Unternehmen haben natürlich außerdem die Möglichkeit ihren Operativen Service über die bekannten Kontaktdaten zu erreichen.

Rückfragen können Sie gern an folgende E-Mail-Adresse senden: Berlin-Brandenburg.Geldleistungen@arbeitsagentur.de

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ramona Schröder

Vorsitzende der Geschäftsführung

Telefon: 030 5555 99 5100

Telefax: 030 5555 99 1647

E-Mail: Ramona.Schroeder@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de

Besucheradresse

Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Berlin-Brandenburg

Friedrichstraße 34

10969 Berlin

Postanschrift

Regionaldirektion Berlin-Brandenburg

10958 Berlin

Welche Unterlagen werden im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft?

Folgende Unterlagen werden für die Abschlussprüfung unter anderem benötigt:

- ☐ Arbeitszeitznachweise und Arbeitszeitkonto: Diese können formlos in schriftlicher oder in digitaler Form im Betrieb geführt werden.
- ☐ Gehalts- oder Lohnabrechnung
- ☐ Die Einzelvereinbarung mit Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder die Betriebsvereinbarung mit Ihrem Betriebsrat über die Einführung von Kurzarbeit.
- ☐ Kündigungsschreiben und/oder Aufhebungsverträge
- ☐ Urlaubsplan oder Urlaubsliste

Daneben können je nach Fallgestaltung folgende Unterlagen zusätzlich benötigt werden:

- ☐ Lohnjournale
- ☐ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- ☐ Berechnungsprotokoll von Soll- und Ist-Entgelt für das Kurzarbeitergeld
- ☐ Nachweis des Kinderfreibetrags bei Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit der Steuerklasse V und VI (zum Beispiel durch Kindergeldbescheid oder Lohnsteuermerkmale des Ehepartners)
- ☐ Auftragsbücher und betriebswirtschaftliche Auswertungen
- ☐ Auszahlungsnachweise: Dies ist der Nachweis, dass das Kurzarbeitergeld von Ihnen an die Arbeitnehmer ausgezahlt worden ist (zum Beispiel durch Kontoauszug, Quittung).